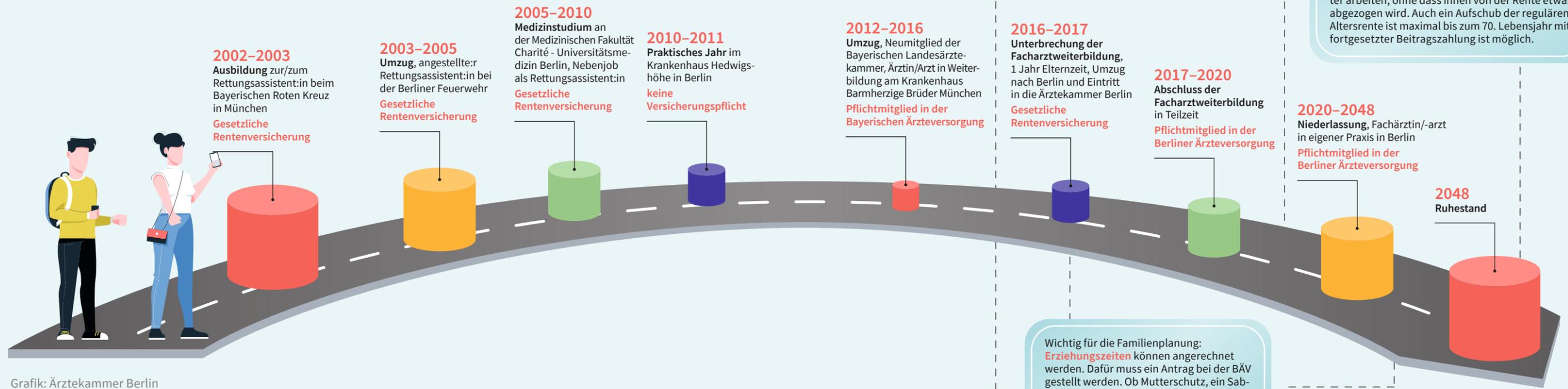


# Auf einen Blick

## Die wichtigsten Leistungen der Berliner Ärzteversorgung

Ärzt:innen durchlaufen wie Angehörige anderer Berufsgruppen in ihrer Karriere unterschiedliche Stationen. Am Beispiel von A. Merten, geboren 1981, zeigen wir, wie sich diese auf die Alterssicherung auswirken. Am Ende des Berufslebens würde A. Merten ab 2048 reguläre Rentenzahlungen der Bayerischen Ärzteversorgung, der Berliner Ärzteversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.



Grafik: Ärztekammer Berlin

Während bei der gesetzlichen Rentenversicherung die eigene Rente mit der ebenfalls gesetzlichen Rente der verstorbenen Ehefrau oder des verstorbenen Ehemannes verrechnet wird, zahlt die Berliner Ärzteversorgung die Hinterbliebenenrente **unabhängig** von deren oder dessen Rentenbezug.

Verstirbt ein Mitglied, sichert die **Hinterbliebenenrente** die Ehepartnerin oder den Ehepartner und Kinder ab. Witwen und Witwer bekommen 55 Prozent der Anwartschaft oder bereits bezogenen Rente. Kindern unter 18 Jahren stehen 15 Prozent bzw. 30 Prozent der Anwartschaft bzw. Rente zu, je nachdem, ob sie Halb- oder Vollwaisen sind. Die Waisenrente wird maximal bis zum 27. Lebensjahr gezahlt, sofern sich die Kinder noch in Ausbildung befinden. Auch eingetragene Lebenspartner:innen haben Ansprüche. Die Hinterbliebenenrente muss aktiv bei der BÄV beantragt werden.

Wer invalide wird und den Arztberuf in keiner Weise mehr ausüben kann, hat Anspruch auf eine **Berufsunfähigkeitsrente** in Höhe von 70 Prozent der Rentenanswartschaft. Für jedes minderjährige Kind – bzw. bei Ausbildung bis 27 Jahre – werden weitere 10 Prozent zugezahlt.

Die **reguläre Altersrente** beginnt für Jahrgänge ab 1961 mit 67 Jahren. Für Ärzt:innen, die vor 1961 geboren wurden, gelten gestaffelte Altersgrenzen zwischen 65 und 67 Jahren. Ist das Renteneintrittsalter erreicht, müssen keine Beiträge mehr an die BÄV gezahlt werden. Ärzt:innen können aber weiter arbeiten, ohne dass ihnen von der Rente etwas abgezogen wird. Auch ein Aufschub der regulären Altersrente ist maximal bis zum 70. Lebensjahr mit fortgesetzter Beitragszahlung möglich.

Wichtig für die Familienplanung: **Erziehungszeiten** können angerechnet werden. Dafür muss ein Antrag bei der BÄV gestellt werden. Ob Mutterschutz, ein Sabbatical oder Arbeitslosigkeit – es gibt die Möglichkeit der **beitragsfreien Zeiten**.

Weiterhin trägt die BÄV die Kosten für **Anschlussheilbehandlungen**, etwa nach einer Operation. Andere Rehabilitationsmaßnahmen werden gegebenenfalls unterstützt, falls die Krankenkasse die Kosten nicht übernimmt. Hierfür wird jeder Einzelfall vom Verwaltungsausschuss geprüft.

Ein bisschen von allem: Eine **vorgezogene Alters-Teilrente** eignet sich für alle, die etwas weniger arbeiten und trotzdem schon in den Genuss von Rentenbezügen kommen möchten. Möglich ist das ebenfalls frühestens fünf Jahre vor dem regulären Rentenbeginn. Ärzt:innen können entscheiden, ob sie 30, 50 oder 70 Prozent ihrer Rente vorgezogen erhalten möchten. Beiträge werden in diesem Fall aber weiterhin an die BÄV gezahlt, was die spätere Rente steigert und zugleich Steuern spart.

Vorzeitig in Rente gehen und mehr Freizeit haben? Auch das geht, und zwar mit der **vorgezogenen Altersrente**, umgangssprachlich auch Frührente genannt. Die Höhe der Rente ist dann zwar etwas geringer, dafür entfallen die monatlichen Beiträge. Die vorgezogene Altersrente ist ab 62 Jahren beziehungsweise fünf Jahre vor dem regulären Rentenbeginn möglich.

### Portal der Berliner Ärzteversorgung

Wer sich unter [www.vw-baev.de/mein-versorgungswerk](http://www.vw-baev.de/mein-versorgungswerk) freiwillig bei „Mein Portal“ registriert, erhält Zugriff auf seine persönlichen Renten- und Anwartschaftsinformationen, etwa zum regulären Rentenbeginn und zur Rentenhöhe. Außerdem können Mitteilungen und Dokumente sicher und schnell an das Versorgungswerk geschickt und Daten so einfach geändert werden. Mit dem individuellen „Rentenrechner“ lassen sich zudem verschiedene Szenarien durchspielen, der „Wunschrechner“ ermittelt die notwendigen Beitragszahlungen für die Wunschrente und der „Schnellrechner“ zeigt, wie sich Einmalzahlungen (siehe Kasten Seite 18) auf die Rente auswirken können.